

## Vorbemerkungen:

Nach § 7 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NW) sind die Kreise und kreisfreien Städte gehalten, regelmäßig alle zwei Jahre eine örtliche Planung (Pflegeplanung) zu erstellen.

Die Planung umfasst nach APG NW

- die Bestandsaufnahme der Angebote,
- die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
- die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

## Erläuterungen:

Auf Basis der Daten der Pflegestatistik zum 15.12.2021, die im Dezember 2022 veröffentlicht wurden, hat die Verwaltung die Pflegeplanung 2023/2024 erstellt. Diese unterscheidet sich von der Herangehensweise her von früheren Planungen in folgenden Aspekten:

### a) Bevölkerung

Der Bevölkerungsstand und die Prognose der Entwicklung sind eine wichtige Basis für die Bewertung einer quantitativ ausreichenden Versorgungsstruktur. Als Grundlage sind nicht mehr die Bevölkerungsdaten von IT.NRW verwendet worden, sondern die auf der Fortschreibung des Zensus basierenden Daten der Melderegister von Städten und Gemeinden. Diese sind im Rahmen der strategischen Sozial- und Gesundheitsplanung nach einheitlichen Kriterien für das Kreisgebiet erfasst worden. Die Änderung erfolgt zur Harmonisierung der Datenlage mit den Angaben in den Quartiersprofilen der Sozial- und Gesundheitsplanung.

### b) Pflegebedürftige

Auch die Prognose der Pflegebedürftigen hat sich in der Vergangenheit als sehr anspruchsvoll erwiesen. Durch eine ganze Abfolge von Pflegereformen in den Jahren

2017, 2019 und 2021 erfuhren die gesetzlichen Grundlagen eine mehrfache Anpassung. Die errechneten Entwicklungen der letzten Pflegeplanungen, basierend auf der aktuellsten Prognose von IT.NRW aus dem Jahr 2016, wurden daher schnell von der Wirklichkeit eingeholt. Ab dem Statistikjahr 2021 erfolgt die Prognose für den Rhein-Sieg-Kreis daher nach einer geänderten Methodik, die das Statistische Bundesamt für entsprechende Vorausberechnungen verwendet. Zentrales Element sind die altersspezifischen Pflegequoten.

Im Planungsprozess sind die Städte und Gemeinden durch eine Abfrage beteiligt worden. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wurden die Kommunen gebeten, zur pflegerischen Versorgung in ihrer Stadt oder Gemeinde zu folgenden Aspekten eine Einschätzung zu geben:

- Stationäre Versorgung
- Ambulante Versorgung
- Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
- Wohnen und Infrastruktur
- Quartiersentwicklung
- Seniorenvertretung
- Teilhabe, Bürgerschaftliches Engagement
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bedarfe zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen

Auch der fertig erstellte Entwurf der Pflegeplanung ist den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen sowie den Mitarbeitenden der Senioren- und Pflegeberatung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet worden. Ebenso beteiligt worden sind die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (KKAP). Die Abstimmung der Pflegeplanung 2023/2024 ist in der Sitzung der KKAP am 20.04.2023 erfolgt. Im Nachgang dazu werden derzeit letzte Anpassungen vorgenommen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Pflegeplanung 2023/2024 werden im Rahmen einer Präsentation in der Sitzung vorgestellt. Die Präsentation wird der Niederschrift über die Sitzung als Anlage beigefügt.

Nach endgültiger Fertigstellung wird die über 130 Seiten umfassende Pflegeplanung 2023/2024 digital über Mandatos zur Verfügung gestellt, dies nach Möglichkeit mit der Niederschrift über die Sitzung am 09.05.2023. Die Fraktionen im Kreistag erhalten zur weiteren Verwendung zudem einige Druckexemplare.

Die Pflegeplanung ist gemäß § 7 APG NW im Internet zu veröffentlichen und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) als zuständigem Fachministerium zur Verfügung zu stellen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Andreas Grünhage  
(Leiter Kreissozialamt)